

der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 57) und § 10 Abs. 4 der Anordnung vom 28. August 1970 über das Statut der Bergbehörden (GBl. II S. 539) und § 17 Abs. 4 der Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Statut der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (GBl. II S. 491) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Bergbehörden und der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen wird der als Anlage beigefügte Gebührentarif festgesetzt und bekanntgegeben.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Tarif N I der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 6 vom 30. Januar 1962 (Sonderdruck Nr. 144 e des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 12 vom 15. November 1967 (Sonderdruck Nr. 144 i des Gesetzblattes) außer Kraft.

Leipzig, den 10. November 1970

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e l l

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

**Gebührentarif  
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

## I.

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben mit einem Gebührensatz je Arbeitsstunde von 25 M

1. Genehmigung von technischen Betriebsplänen, Betriebsplannachträgen und Betriebsplanänderungen
2. bergbauliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Gebieten, in denen mit Einwirkungen\* durch frühere bergbauliche Arbeiten zu rechnen ist
3. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Rechtsvorschriften und von Sonderregelungen
4. Erteilung von Gutachten

5. sonstige Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse, die nach den Bestimmungen der Bergbausicherheit oder anderer Rechtsvorschriften einzuholen sind, wie Genehmigung von Seilfahrtsanlagen und wesentlichen Änderungen an Seilfahrtsanlagen, Zustimmung zu Projektunterlagen, Freigabe von Betriebsanlagen u. a.

## II.

Für folgende Leistungen werden Festgebühren wie folgt erhoben:

1. Genehmigung zur Erprobung oder Zulassung von Sprengmitteln 200M  
von nichtsprengkräftigen Zündmitteln und bestimmtem Sprengzubehör 100M  
sowie für jede Änderung der Genehmigung oder der Zulassung 50M
2. Zulassung  
von Atemschutzgeräten 200M  
von Atemanschlüssen und Zubehör 100M  
sowie für jede Änderung der Zulassung 50M  
Die Aufwendungen für die Prüfung zulassungspflichtiger Erzeugnisse sind in den Festgebühren nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
3. Zulassung von Markscheidern und Sachverständigen 300M
4. Eintragung von Bergbauschutzgebieten in das Register der Bergbauschutzgebiete und jede Änderung der Eintragung  
bei einer Schutzfläche von 0 — 50 ha 50M  
bei einer Schutzfläche von 50 — 250 ha 75M  
bei einer Schutzfläche von 250 — 500 ha 100M  
bei einer Schutzfläche von mehr als 500 ha 200M
5. Streichung der Eintragung in das Register der Bergbauschutzgebiete 50M
6. Auszüge aus dem Register der Bergbauschutzgebiete oder Auszüge aus der Übersicht über bergschadengefährdete Gebiete je Übersichtskarte M 1 : 25 000 35 M
7. Fristverlängerungen für erteilte Auflagen je angefangene Woche 10M
8. erste Anmahnung einer Erfüllungsmeldung und jede weitere Anmahnung 10M

## III.

Kann infolge mangelnder Vorbereitung oder sonstiger durch den Gebührenschuldner zu vertretender Umstände eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht planmäßig durchgeführt werden, sind die Oberste Bergbehörde, die Bergbehörden und die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen berechtigt, neben den anfallenden Normalgebühren einen Zuschlag in Höhe von 50 %, im Wiederholungsfälle von 100 % dieser Normalgebühr zu erheben.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817